

## Inhalt

### Inhalt

I.	Allgemeines .....	1
1.	Wer ist die ARGE Klimamoor?.....	1
2.	Wer sind ihre Akteure?.....	1
3.	Welche Projektgebiete sind aktuell bekannt? .....	1
II.	Rechtliche Fragestellungen .....	2
1.	Muss ich meine Flächen nun sofort vernässen? .....	2
2.	Ich habe Sorge, dass meine Verpächter ihre Flächen vernässen lassen wollen. Schützt mich mein Pachtvertrag? .....	2
3.	Kann mich das Land Brandenburg für den Moorschutz enteignen? .....	2
4.	Die ARGE ist in meiner Region tätig, wie gehe ich damit um?.....	3
5.	Habe ich Abwehrrechte, wenn mein Nachbar seine Flächen vernässt? .....	4
6.	Ist die Vernässung ohne Verfahren überhaupt zulässig?.....	4
7.	Wie verhält sich die Vernässung zu anderen Schutzzielen, wie zum Beispiel FFH-Schutzzielen? .....	7
8.	Die ARGE setzt mich beziehungsweise meine Verpächter unter Druck. Wo kann ich mich hinwenden? .....	7
III.	Praktische Fragestellungen.....	8
1.	Welche Anbaumöglichkeiten auf Moor gibt es? .....	8
2.	Welche Tierhaltungsmöglichkeiten auf Moor gibt es? .....	10
3.	Was sind MoorFutures Brandenburg?.....	11

## I. Allgemeines

### 1. Wer ist die ARGE Klimamoor?

Die Arbeitsgemeinschaft Klimamoor (ARGE Klimamoor) wird im Auftrag des Landes Brandenburg tätig. Grundlage ihrer Tätigkeit bildet das Projekt "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung durch moorschonende Einrichtung der Staubereiche und Wasserbewirtschaftung in Bezug auf Moorflächen des Landes Brandenburg und deren Einzugsgebiete". Das Hauptanliegen soll die Erarbeitung von Strategien und Lösungen für eine an hohe Wasserstände angepasste Bewirtschaftung gemeinsam mit den Nutzern und die Etablierung von „auskömmlichen, attraktiven Verwertungsmöglichkeiten“.

### 2. Wer sind ihre Akteure?

In der ARGE Klimamoor haben sich acht Partner zusammengeschlossen:

- die **Jänschwalder Nagola Re GmbH** und **team ferox GmbH** (beide Gesellschafter)
- die Dr. Dittrich & Partner Hydro-Consult GmbH ([www.hydro-consult.de](http://www.hydro-consult.de))
- die IHU Geologie und Analytik / Gesellschaft für Ingenieur- Hydro- und Umweltgeologie mbH ([www.wbl-potsdam.de](http://www.wbl-potsdam.de))
- Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e.V. (ATB) ([www.atb-potsdam.de](http://www.atb-potsdam.de))
- Institut für Dauerhaft Umweltgerechte Entwicklung von Naturräumen der Erde (DUENE e.V.) ([www.duene-greifswald.de](http://www.duene-greifswald.de))
- Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V. ([www.zalf.de](http://www.zalf.de))

### 3. Welche Projektgebiete sind aktuell bekannt?

Aktuell sind folgende Projektgebiete bekannt:



1. Rhinkanalwiesen
2. Polder Emster-Gollwitz
3. Polder Gollwitz-Havel
4. Polder Breites Bruch
5. Polder Netzen
6. Ziethener Seebruch
7. Rotes Luch
8. Uckertal Süd
9. Polder Fahrland
10. Oberes Und Unteres Rhinluch
11. Felgentreu
12. Beesenberg Süd
13. Kranichbruch
14. Königswiese
15. Dunkelsee
16. Möllmer Seewiesen
17. Fichtwaldmoor Ost
18. Obere Temnitz
19. Moor Östlich Schönberg
20. Moor Bei Rossow

## II. Rechtliche Fragestellungen

### 1. Muss ich meine Flächen nun sofort vernässen?

Nein.

Nach § 903 BGB kann der Eigentümer grundsätzlich mit seinem Eigentum – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Einschränkungen – nach Belieben Verfahren. Eine gesetzliche Pflicht zu Lasten der Flächeneigentümer hin zu einer zwangsweisen Wiedervernässung besteht nicht. Die Wiedervernässung der Flächen kann nur durch eine entsprechende Einigung mit den Landeigentümern oder durch einen Flächentausch mit einer geeigneten Ersatzfläche erfolgen. Auch dürfte eine Enteignung nach dem Enteignungsgesetz für das Land Brandenburg im Raum stehen. Ob diese jedoch rechtlich zulässig wäre, ist nach jetzigem Stand mehr als zweifelhaft.



### 2. Ich habe Sorge, dass meine Verpächter ihre Flächen vernässen lassen wollen. Schützt mich mein Pachtvertrag?

Ja, aber nur bis zum Ablauf der Pachtzeit.

Grundsätzlich gilt auch bei einer geplanten Wiedervernässung der Grundsatz „Verträge sind zu halten“. Der Verpächter ist aufgrund des Pachtvertrages nach § 535 BGB verpflichtet, seinem Pächter die gepachtete Fläche im vereinbarungsmäßig geschuldeten Zustand zu überlassen. Ist eine Fläche also z.B. als Ackerland an einen Bewirtschafter verpachtet, hat der Verpächter dafür Sorge zu tragen, dass dem Bewirtschafter während der Pachtlaufzeit die Pachtsache als Ackerland weiterhin zur Verfügung steht. Etwas anderes gilt dann, wenn der Pachtvertrag wirksam beendet wurde oder die Pachtlaufzeit abgelaufen ist.



### 3. Kann mich das Land Brandenburg für den Moorschutz enteignen?

Die Beantwortung dieser Frage kann weder mit einem klaren „Ja“, noch mit einem schlichten „Nein“ beantwortet werden.

Fälle sogenannter „Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren“ und die damit verbundenen „Entschädigungs- und Übernahmeverfahren“ regelt im Lande Brandenburg das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg).



Enteignet werden kann nach § 1 Nr. 1 EntGBbg grundsätzlich auch Eigentumsland. Hinsichtlich eines zulässigen Enteignungszwecks sieht § 2 Absatz 1 Nr. 2 a. insbesondere vor, dass

Enteignungen – vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen – zur Verwirklichung von Vorhaben „(...) für den Schutz von Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (...)“ durchgeführt werden können.

Gleichwohl sind die Anforderungen an eine Enteignung sehr hoch. Die Enteignung verletzt das im Grundgesetz geschützte Recht auf Eigentum (Art. 14 GG), ganz konkret die garantierte Eigentumsfreiheit. Sie muss daher gerechtfertigt sein. Insbesondere landwirtschaftlichen Flächen kommt hier eine ganz besondere Bedeutung zu, da deren Bewirtschaftung in der Regel mit der Erhaltung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln direkt oder indirekt zusammenhängt. Dies ist Teil der staatlichen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge. Das Enteignungsgesetz Brandenburg sieht für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft sogar einen eigenständigen, gesetzlichen Enteignungszweck vor, § 2 Absatz 1 Nr. 2 e. EntGBbg. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist eine Enteignung darüber hinaus nur zulässig, wenn diese dem Wohl der Allgemeinheit dient und der Enteignungszweck nicht auf andere Weise erlangt werden kann. Gerade Letzteres ist aber durch Freiwilligkeit oder Lenkungsinstrumente vorstellbar.

Auch muss der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des zu enteignenden Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht haben. Bei landwirtschaftlichen Flächen soll vorrangig geeignetes Ersatzland angeboten werden, das hinsichtlich dessen Art und Güte dem Eigentumsland entspricht.

Im Ergebnis kann nicht ausgeschlossen werden, dass seitens des Landes Brandenburg im Zweifelsfall auch Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Verdacht erhärtet sich vor dem Hintergrund, dass nicht einfach „irgendwelche“ Flächen wiedervernässt werden, sondern nur die Flächen, die sich im jeweiligen Projektgebiet befinden. Das Land Brandenburg hat insoweit nur geringe „Ausweichmöglichkeiten“.

## **4. Die ARGE ist in meiner Region tätig, wie gehe ich damit um?**

---

Landwirtschaftlichen Betrieben, die sich innerhalb eines Projektbetriebes befinden, wird angeraten, sich frühzeitig an ihren Kreisbauernverband zu wenden. Soweit die Betriebe Pächter sind, kann es zweckmäßig sein, beim Verpächter Informationen über eventuelle Flächenanfragen seitens des Landes Brandenburg oder der ARGE-Klimamoor einzuholen, die mit einer potentiellen Wiedervernässung im Zusammenhang stehen.

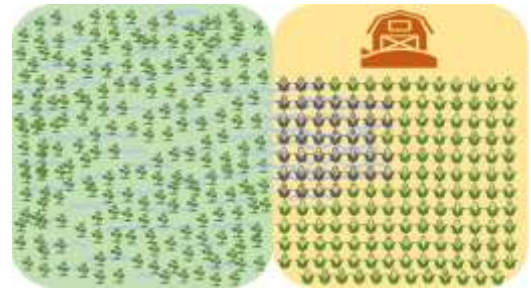


Sollte der Betrieb zugleich Flächeneigentümer sein, wird angeraten, spätestens bei konkreten Anfragen der ARGE Klimamoor oder des Landes Brandenburg den Kreisbauernverband zu informieren und rechtlichen Beistand hinzuzuziehen.

## 5. Habe ich Abwehrrechte, wenn mein Nachbar seine Flächen vernässt?

Das hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Grundsätzlich ist auch ihr Nachbar als Flächeneigentümer berechtigt, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn sich die Wiedervernässung negativ auf ihre Fläche auswirkt. Flächeneigentümer können – je nach Einzelfall – dann einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch haben, §§ 1004, 906 Abs. 1 BGB (ausdr. *VGH München*, Urt. v. 11.01.2012 – 22 B 12.2367). In diesem Fall wäre der Nachbar verpflichtet, ihre Flächen wieder in seinen vorherigen Zustand zu versetzen. Auch müsste er Maßnahmen ergreifen die geeignet sind, einer nochmaligen Störung oder gar einem weiteren Schadensfall vorzubeugen.



Auch in planungsrechtlicher Hinsicht ist der Nachbar einer angrenzenden Wiedervernässung nicht schutzlos ausgeliefert. Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft einschließlich der Bodenbewässerung stehen nach § 129a Abs. 2 Nr. 2 des brandenburgischen Wassergesetzes (kurz: BbgWasserG) unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Gestattung durch die zuständige, untere Wasserbehörde (näher siehe unten).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten – insbesondere eines Nachbarn - nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden, § 14 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (kurz: WHG). Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Gleichwohl steht dem Nachbarn dann jedoch ein entsprechender Entschädigungsanspruch nach § 14 Absatz 3 Satz 3 WHG zu.

## 6. Ist die Vernässung ohne Verfahren überhaupt zulässig?

Nein, das ist nicht der Fall. Allerdings kann sich die Art des notwendigen Verfahrens unterscheiden. Vor der Wiedervernässung von Moorflächen sind zahlreiche öffentlich-rechtlich Vorschriften zu beachten. Hierzu gehört unter anderem das Wasserrecht, das Naturschutz- und Umweltrecht sowie das Bauplanungsrecht.



### **a. Wasserrechtliche Benutzungsgenehmigung**

Da die Wiedervernässungsmaßnahmen unter Umständen in den Wasserhaushalt eingreifen können, sind insbesondere die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes sowie auf Landesebene das brandenburgische Wassergesetz (BbgWasserG) zu beachten.

Für die Benutzung von Gewässern ist nach § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Hinsichtlich einer geplanten Wiedervernässung können – je

nach Sachverhalt und örtlichen Gegebenheiten – ein Genehmigungserfordernis aufgrund folgender Benutzungsarten gegeben sein:

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 WHG)
- Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 WHG)
- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG)

Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft einschließlich der Bodenbewässerung stehen nach § 129a Abs. 2 Nr. 2 BbgWasserG unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Gestattung. Zuständig für die Prüfung und Erteilung dieser Genehmigung ist nach § 126 Abs. 1 BbgWasserG die untere Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen, kreisfreien Stadt. Die Gestattung ist insbesondere nach § 12 WHG dann zu versagen, wenn aufgrund des Vorhabens nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden.

### **b. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Wasserwirtschaftliche Projekte können nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann gestattet werden, wenn im Vorlauf eine entsprechend umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) durchgeführt wurde. Die Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Gesetz knüpft bei der Frage, ob eine UVP im wasserrechtlichen Bereich durchgeführt werden muss, am Gesamtwasservolumen an (siehe § 3 Absatz 3 Nr. 1 UVP i.V.m der Anlage 1, Punkt 13). Soweit daher lediglich kleinere Flächen wiedervernässt werden sollen, dürfte die Durchführung einer UVP aufgrund der sehr hohen Grenzwerte in der Regel nicht erforderlich sein. Bei flächenmäßig umfangreicheren Wiedervernässungsmaßnahmen kann – je nach Wasserverbrauch – eine vollständige, allgemeine oder standortbezogene UVP durchzuführen sein. Der jeweilige Prüfungsumfang staffelt sich generell anhand des jeweiligen Wasservolumens.

### **c. Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung**

Ob lediglich eine Plangenehmigung zu erteilen ist oder ob ggf. ein Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung sind von der Benutzungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 WHG klar abzugrenzen. Das eine betrifft die **Nutzung eines Gewässers**, das andere den **Ausbau bzw. die Umgestaltung**.

Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ist immer dann erforderlich, wenn im Zuge der Wiedervernässung von Moorflächen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder die Errichtung von Damm- und Deichbauten eine Rolle spielen. Denkbar sind hier insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Oberwasserkanals
- Vertiefung eines oberirdischen Gewässers
- Entschlammung eines Sees mit der Folge der Vertiefung
- Verlegen oder Verbreitern eines Bachs oder Grabens

Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung unterscheiden sich in ihrem Umfang. Einem Planfeststellungsbeschluss geht ein komplexes Planfeststellungsverfahren (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz) voraus, hierzu gehört auch ein recht aufwendiges Anhörungsverfahren. An dieser Stelle kommt die Frage zum Tragen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Ist eine UVP durchzuführen, ist ein umfassender Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Andernfalls ist eine Plangenehmigung erforderlich.

### **d. Bauplanungsrecht**

Bei der Wiedervernässung von ehemaligen Moorflächen kann auch das Bauplanungsrecht eine entscheidende Rolle spielen.

Für die einzelnen Gebiete ist immer entscheidend, inwieweit die Flächen bereits beplant sind. Zentral ist hierbei die kommunale Bauleitplanung, sie gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen zu regeln, § 1 Abs. 5 BauGB.

An dieser Stelle ist generell zu unterscheiden:

- Im **Flächennutzungsplan** (§§ 5 ff. BauGB) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.
- Der **Bebauungsplan** (§§ 8 ff. BauGB) enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sind rechtsverbindlich

Eine Baugenehmigung kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Wiedervernässung einer Verwallung oder Einpolderung der Flächen bedarf. Je nachdem, ob sich das Vorhaben dann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), eines unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet, sind die planerisch festgelegten bzw. gesetzlich geregelten Beschränkungen zu beachten.

## **7. Wie verhält sich die Vernässung zu anderen Schutzzielen, wie zum Beispiel FFH-Schutzzielen?**

---

Klar ist, dass die Wiedervernässung einen Eingriff in andere Schutzziele darstellen kann. Welcher Eingriff genau vorliegt, bestimmt sich anhand der Umstände des Einzelfalls. Denkbar ist mitunter, dass die Wiedervernässung im Widerspruch zu einem Grünlandumbruchverbot steht. Problematisch könnte dieses Verbot dann werden, wenn entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen für den Anbau von Paludikulturen durchgeführt werden, wozu neben der Wiedervernässung auch das Pflügen des Bodens zählt. In diesen Fällen kann ein Umbruch nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung erfolgen.

Auch kann die Wiedervernässung von Böden im Konkurrenzverhältnis zu Natura-2000-Gebieten stehen. Dabei muss sich die maßgebliche Fläche nicht unbedingt in einem Natura-2000-Gebiet befinden. Beeinträchtigungen können schon daraus folgen, dass die wiederzuvernässenden Flächen an Natura-2000-Gebiete angrenzen oder in deren Einwirkungsgebiet liegen. Ob tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Eine Wiedervernässungsmaßnahme kann darüber hinaus unter den Projektbegriff im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG fallen. Je nach Schutzgebiet und Schutzzweck kann eine Wiedervernässung daher unzulässig sein, wenn sich aus der jeweiligen Schutzerklärung oder aus § 34 Abs. 3-5 BNatSchG keine Ausnahmeregelung ergibt.

Denkbar sind auch rechtswidrige Eingriffe in den Artenschutz, da es sich bei den wiederzuvernässenden Flächen um Lebens- oder Futterstätten geschützter Tierarten handeln könnte. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Auch ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Wiedervernässung von Mooren sowohl auf europarechtlicher, als auch auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene je nach Einzelfall durchaus in einem Spannungsverhältnis zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen stehen kann. In diesen Fällen wird generell eine Abwägung der Interessen im Einzelfall erfolgen müssen.

## **8. Die ARGE setzt mich beziehungsweise meine Verpächter unter Druck. Wo kann ich mich hinwenden?**

---

Lassen Sie sich keinesfalls unter Druck setzen. Wenn Sie Anschreiben von der ARGE-Klimamoor oder vom Land Brandenburg erhalten, informieren Sie zeitnahe Ihren Kreisbauernverband und ziehen Sie rechtlichen Beistand hinzu.



### III. Praktische Fragestellungen

#### 1. Welche Anbaumöglichkeiten auf Moor gibt es?

##### Paludikulturen

Der Oberbegriff meint die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Hoch- und Niedermoore. Beispielhaft sei hier der Schilfanbau für Dachreet genannt.

Weitere Verwendungsmöglichkeiten sind:

##### a) Energiegewinnung durch Biomasse

Die Biomasse von Gräsern und anderen Pflanzen lassen sich zur Energie- und Wärmeerzeugung nutzen.



##### b) Nasse Forstwirtschaft

Schwarzerlen wachsen gut auf nassen Moorböden. Aus ihrem Holz können Furniere, Möbel oder Spanplatten erzeugt werden. Das Holz eignet sich auch zur Energiegewinnung.

##### c) Bau- und Dämmmaterialien

Reetdächer haben im Norden und Osten Deutschlands eine lange Tradition. Schilf kann mit Lehm vermischt auch hervorragend als Dämmmaterial eingesetzt werden. Und Schilf eignet sich auch zur Energiegewinnung. Rohrkolben werden als Füll- und Dämmstoff, sie eignen sich auch als Kissenfüllungen. Verschiedene Firmen wie beispielsweise die Strohplattenfabrik Müritz in Mecklenburg-Vorpommern produzieren bereits Dämmplatten aus Schilf und Co.



Problematisch: geringe Verfügbarkeit der Dämmplatten und somit Abnahme durch Endkunden, da vergleichsweise teuer

##### d) Kultivierung von Arzneipflanzen

Zu den Pflanzen mit Potenzial gehört bisher vor allem der Sonnentau. Er enthält Substanzen, die sich bei Atemwegserkrankungen verwenden ließen. Sonnentau könnte mit Torfmoosen kultiviert werden. Auch Lungenenzian oder Fieberklee könnten interessant werden.



### e) Biotop Moor und Tourismus

Auch der Tourismus ist ein wichtiger Faktor für strukturschwache Moorregionen. Das Moor ist ein wichtiger Lebensraum für viele seltene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Für Touristen und Fotografen, die Ruhe und Erholung beim Wandern suchen und einen einzigartigen Lebensraum erkunden möchten, sind viele Moore ein lohnenswertes Ziel. Mit ihrem Besuch helfen Touristen, Moore zu erhalten, den Menschen vor Ort bieten sich Arbeitsplätze im Umweltschutz, in der Freizeit- und Gastronomie-Branche.



### f) Torfmooskultivierung

Die Charakterpflanze der Moore bietet am meisten Potenzial. Viele Moore in Deutschland sind bereits großflächig abgetorft. Der Bedarf an Torf im Gartenbau und zur Anzucht von Pflanzen ist weiter enorm groß. Das Torfmoos soll sich gut als Torfersatzstoff eignen. Das Verfahren soll wirtschaftlich sein und nicht nur Torfabbau-Betrieben eine neue wirtschaftliche Perspektiven für ihre brachliegenden abgetorften Flächen bieten. Nach Etablierung der Pflanze kann nach circa 5 Jahren erstmals abgeerntet werden.



## 2. Welche Tierhaltungsmöglichkeiten auf Moor gibt es?

### **a) Rinder**

Wasserbüffel sind an feuchte Standorte angepasst und können sowohl mit ihrer Milch als auch dem Fleisch eine spezielle Nische bedienen.

Problematisch: die Tiere leben meist halbwild und die Schlachtung erweist sich durch die massive Schädeldecke schwierig.



Die Rasse Murnau-Werdenfelser im Gegensatz rückt derzeit in ihrer Heimat Bayern wieder verstärkt in den Fokus. Diese Rasse ist ebenfalls ideal an feuchte Standorte angepasst und gilt als eine der ältesten Rinderrassen der Welt. Sie gehört zu den Dreinutzungsrindern (Milch, Fleisch, Zugtier)

Problematisch: sie wird derzeit nur in Bayern gehalten und gehört zu den vom Aussterben extrem bedrohten Nutztierassen.



### **b) Schafe**

Moorschnucken stammen aus den Moorgebieten Niedersachsens. Sie wird hauptsächlich in den Hochmoorgebieten und Magerwiesen in Nord- und Mitteldeutschland gehalten. Sie ist sehr genügsam und durchschreitet auch knietiefes Wasser. Sie ist bestens für Naturschutz, Landschaftspflege und Beweidung von Moor- und Feuchtgebieten geeignet.



### **c) Pferde**

Pferde und Ponys können Moorlandschaften ebenfalls freihalten. Besonders die anspruchslosen Rassen sind hier hervorzuheben. Die Ponys fressen härtere Gräser als die Rinder und auch junge Binsen. Dadurch finden auch diese Gräser Verwendung.

Zu nennen sind hier beispielsweise die Shetlandponys, Koniks aber auch Isländerpferde.

Problematisch: Je nach Standort und Zustand des Moores müssen die Tiere eventuell zusätzlich getränkt werden, da das Wasser in einigen Moorgebieten zu sauer sein kann.



### **3. Was sind MoorFutures Brandenburg?**

---

Als Gegenleistung für die (freiwillige) Widervernässung ihrer Flächen wird den Landnutzern ein monetärer Ausgleich durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH geboten. Dieser monetäre Ausgleich erfolgt über den Kauf von sogenannten MoorFutures durch Privatpersonen oder Unternehmen.

MoorFutures sind regionale Klimaschutz-Zertifikate zur freiwilligen Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mit MoorFutures werden nur konkrete Projekte wie die Rehwiese im Landkreis Oberhavel unterstützt. Die Laufzeit der Unterstützung soll 50 Jahre betragen.

Nach jetzigem Stand (August 2022) stehen derzeit keine weiteren MoorFutures zum Verkauf.

Aktuell sind folgende Akteure an der Zertifikatvergabe beteiligt:

- **Flächenagentur Brandenburg GmbH** (Gesamtkoordination in Brb):
  - Projektentwicklung und Projektumsetzung
  - Genehmigungsverfahren
  - ggf. Flächensicherung und Flächenverwaltung
  - Kaufabwicklung der MoorFutures,
  - Kontoführung
  - Führung des Zertifikatregisters
- Träger der Flächenagentur ist die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
- **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz:**
  - Sicherung des Zertifikatregisters
- **Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde**
  - wissenschaftliche Begleitung und Monitoring der MoorFutures Brandenburg
  - Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der MoorFutures
- **Die Rehwiese – Das MoorFutures-Projekt in Brandenburg**
  - Fläche: 9,7 ha
  - Status: laufend | Bauabnahme 19.05.2015